

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend  
die Abänderung der Art. 11 und 19 des Gebühren-  
tarifs zum Schuldbetreibungsgesetz.

(Vom 7. Februar 1921.)

---

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Durch Beschluss vom heutigen Tage haben wir die Art. 11 und 19 des Gebührentarifs vom 23. Dezember 1919 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs abgeändert. Wir wurden zu dieser Revision veranlasst durch die auf Anfang dieses Jahres eingetretene neuerliche Erhöhung der Posttaxen, speziell der vom Betreibungsamt der Post zu entrichtenden Taxe für die Zustellung des Zahlungsbefehls und der Konkursandrohung (Art. 101, Ziffer 1, der Postordnung), die von 30 auf 40 Rappen erhöht worden ist (vgl. Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1920 betreffend Abänderung der Postordnung). Da bisher diese Taxe in der vom Betreibungsamt nach Art. 19 zu beziehenden Gebühr inbegriffen war, verminderte ihre Erhöhung um 10 Rappen den bei Zustellung durch die Post dem Amt verbleibenden Rest um den nämlichen Betrag; in der niedrigsten Forderungskategorie wurde die Gebühr des Amtes durch die neue Posttaxe ganz absorbiert.

Wir haben deshalb die Gebühren des Art. 19, die nach Art. 41 auch für die Konkursandrohung gelten, um je 10 Rappen erhöht, ausgenommen in den beiden höchsten Forderungskategorien, wo die Gebühren hoch genug bemessen sind, um die kleine Erhöhung der Posttaxe ertragen zu können.

Die Notwendigkeit, nach kurzer Zeit den neuen Gebührentarif schon wieder abzuändern, hat uns zugleich veranlasst, die Revision in der Weise vorzunehmen, dass die Zustellungsgebühr des Betreibungsamtes wie alle übrigen Gebühren des Tarifs in Zukunft von den Posttaxen und allfälligen fernern Änderungen derselben unabhängig sind. Wir haben daher die Zustellungstaxe der Post von der Gebühr des Betreibungsamtes ausgeschieden und führen im neuen Art. 19 nur noch die Gebühren des Amtes selbst an. Dafür wird in Art. 11, entgegen der bisherigen Ordnung, die Zustellungstaxe der Post den übrigen Portoauslagen des Amtes gleichgestellt, kommt also noch zu den Gebühren des Art. 19 hinzu. Die beiden neuen Artikel lauten nun:

#### Art. 11.

Den Amtsstellen sind insbesondere alle notwendigen Portoauslagen, inbegriffen die Posttaxe für Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen, zu ersetzen.

Besorgt das Amt eine Zustellung ohne Benützung der Post, so hat es Anspruch auf die dadurch ersparte Posttaxe.

#### Art. 19.

Für die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner oder Pfand Eigentümer beträgt die Gebühr:

bei Forderungen bis Fr. 50 . . . . .	Fr. —. 10
bei Forderungen über Fr. 50 bis Fr. 100	Fr. —. 30
bei Forderungen über Fr. 100 bis Fr. 1,000	Fr. —. 50
bei Forderungen über Fr. 1,000 bis Fr. 10,000	Fr. —. 70
bei Forderungen über Fr. 10,000 bis Fr. 50,000	Fr. 2. 10
bei Forderungen über Fr. 50,000 . . . . .	Fr. 3. 60

Demgemäss bezieht das Betreibungsamt für die Zustellung des Zahlungsbefehls und der Konkursandrohung die in Art. 19 festgesetzte Gebühr unter Zuschlag der Zustellungstaxe der Post (gegenwärtig 40 Rappen). Lässt das Amt die Zustellung durch die Post besorgen, so kommt diese Taxe als Frankatur der Post zu; nimmt das Amt die Zustellung ohne Benützung der Post selbst vor, so behält es nach Art. 11, Abs. 2, auch die dadurch ersparte Posttaxe.

Wir wollen nicht verfehlen, Ihnen zuhanden Ihrer Betreibungsämter und Aufsichtsbehörden von der Revision und ihrer Bedeutung sofort Kenntnis zu geben. Die Bundeskanzlei wird

Ihnen dieses Kreisschreiben, zum Zwecke der Verteilung an jene  
Amtsstellen, in ebensovielen Exemplaren zustellen, als Sie vor  
Jahresfrist Exemplare des neuen Gebührentarifs erhalten haben.

Wir benützen diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 7. Februar 1921.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Schulthess.**

Der Bundeskanzler:

**Steiger.**



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die  
Abänderung der Art. 11 und 19 des Gebührentarifs zum Schuldbetreibungsgesetz. (Vom 7.  
Februar 1921.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1921
Date	
Data	
Seite	179-181
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 835

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.